



STADT BAD KISSINGEN

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 24. Juli 2003

Beschluß des Stadtrates:	23. Juli 2003 24. November 2004 23. November 2016
Bekanntmachung:	26. Juli 2003 (KGAMBI. Nr. 170) 04. Dezember 2004 (KGAMBI. Nr. 282) 09. Dezember 2016 (KGAMBI. Nr. 27)
Änderung:	01. Dezember 2004 01. Dezember 2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Reinigungs- und Sicherungsverordnung Verpflichteten (§ 4 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wahr. Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 2

Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als normal (Reinigungsklasse I) oder erhöht (Reinigungsklasse II) einzustufen.

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Bad Kissingen, den 24. Juli 2003

Stadt Bad Kissingen

Laudenbach
Oberbürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung**Straßenverzeichnis nach § 2****Reinigungsklasse I**

Am Zückberg von der Tannstraße bis Pfaffstraße
Bahnhofstraße
Ballingstraße
Bergmannstraße
Berliner Platz
Bibrastraße
Bismarckstraße
Cyrill-Kistler-Weg
Dapperstraße
Erhardstraße von Berliner Platz bis Ostring
Friedrich-Ebert-Straße
Frühlingstraße
Groppstraße
Hartmannstraße
Hemmerichstraße
Kapellenpfad
Kapellenstraße
Klieglplatz
Kurhausstraße
Landwehrstraße
Ludwigsbrücke
Ludwigsstraße von Ludwigsbrücke bis Theresienstraße
Marienplatz
Martin-Luther-Straße
Maxstraße
Menzelstraße
Münchner Straße
Pfaffstraße
Pfalzstraße
Prinzregentenstraße
Rosenstraße von Schönborn- bis Boxberger Straße
Salinenstraße von Münchner Straße bis Anwesen Haus-Nr. 49
Schloßstraße
Schönbornstraße
Schützenstraße von Rosenstraße bis Max-Planck-Weg
Spitzwiese

Steinstraße
Theaterplatz
Theresienstraße
Valentin-Weidner-Platz
Von-Hessing-Straße zwischen Maxstraße und Theaterplatz

Reinigungsklasse II

Am Kurgarten
Bachstraße
Badgasse
Bräugasse
Brunnengasse
Eisenstädter Platz
Füllbacher Hof
Grabengasse
Kirchgasse
Ludwigstraße von Theresienstraße bis von-Hessing-Straße
Marktplatz
Mühlgasse
Obere Marktstraße
Pfarrhofgasse
Rathausplatz
Schulgasse
Sparkasse
Spitalgasse
Turmgasse
Untere Marktstraße
Weidgasse
Weingasse
Zwingergasse